



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Neues Verfahrensrecht auf alte Verfahren ab dem 31.08.2010

Sofern im Verfahren zum Versorgungsausgleich keine Entscheidung erlassen ist, gilt ab 01.09.2010 das neue Verfahrensrecht (Artikel 111 Abs. 5 FGG - RG).

Diese Regelung erstreckt sich auf alle Scheidungs- und Folgesachen, soweit sie mit dem Verfahren über den VA im Verbund stehen. Folge: Nicht nur die Scheidungssache, sondern auch weitere Folgesachen z.B. nachehelicher Unterhalt und Zugewinn werden verfahrensrechtlich nach dem FamFG weitergeführt.

Bezüglich einer im Verbund anhängigen Folgesache Güterrecht verbleibt es materiell-rechtlich aber bei der Übergangsregelung des Artikel 229 § 20 Abs. 2 BGB, so dass für Folgesachen Güterrecht vor dem 01.09.2009 materiell altes Recht gilt und für Verfahren nach dem 01.09.2009 materiell neues Recht, wonach für danach anhängig gemachte Verfahren ein negatives Anfangsvermögen (§ 1374 Abs. 3 BGB) berücksichtigt wird.

Für vor dem 01.09.2009 eingeleitete VA-Verfahren oder Verbundverfahren gilt gemäß § 48 Abs. 3 VersAusglG materiell-rechtlich dann das Versorgungsausgleichsgesetz, wenn bis zum 31.8.2010 im ersten Rechtszug noch keine Entscheidung ergangen ist. Dies gilt auch für Altverfahren, die nach dem 01.09.2009 nach § 7 Aktenordnung weggelegt worden sind.

Ihr Kanzleiteam!

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de